

seratenbranche so zu verstehen, daß das betreffende Inserat auf einer Seite placiert werden muß, die redaktionellen Text enthält. Wünscht der Besteller, daß das Inserat direkt unter den redaktionellen Text zu stehen kommt, so ist das bei Erteilung des Auftrages ausdrücklich zu vereinbaren.

(Berliner Handelskammer.)

7. Bedeutung einer Vertragsabrede über Inserate, die sechs Wochen lang laufend erscheinen sollen, im Verkehr zwischen Fabrikanten und Abnehmer.

Bei einer zwischen einem Fabrikanten und dem Abnehmer seiner Produkte getroffenen Vereinbarung, daß die Inserate (durch die die Produkte beim Publikum eingeführt werden sollen) sechs Wochen lang laufend erscheinen sollen, ist nach Ansicht der beteiligten Fachkreise nicht ohne weiteres anzunehmen, daß die Inserate sechs Wochen lang täglich erscheinen müssen. Ein solches Abkommen dürfte vielmehr so aufzufassen sein, daß während eines Zeitraumes von sechs Wochen in den im Lieferungsvertrage bestimmten zwei Zeitungen eine ausreichende Zeitungsreklame in kurzen, eine Woche nicht überschreitenden Zeitabständen gemacht werden mußte. Wenn die Beklagte annahm, daß der beabsichtigte Zweck nur durch tägliche Veröffentlichung des Inserats erreicht werden könnte, so hätte sie dies bei dem Abschluß des Lieferungsvertrages mit der Klägerin ausdrücklich vereinbaren müssen.

(Berliner Handelskammer.)

8. Bedeutung einer Vertragsbedingung „auf der vorderen halben Seite“ in einem Kalender.

Ein Auftrag auf ein Inserat in einem Kalender mit der Vertragsbedingung „auf der vorderen halben Seite“ ist nach kaufmännischer Auffassung dahin zu verstehen, daß das Inserat auf der ersten Seite gebracht werden muß. Eine Aufnahme

halts, daß, wenn für die mehrfache Einrückung einer Anzeige in eine Zeitung ein sogenannter Nettopreis zwischen den Vertragsschließenden vereinbart ist, dieser Anspruch auf Rabatt im Falle des Konkurses desjenigen erlischt, dessen Anzeigen in der Zeitung Aufnahme gefunden haben.

3. Frankfurt a/M.: Im Zeitungswesen behalten sich bei Inserataufträgen die Zeitungen zwar vielfach vor, daß der gewährte Rabatt bei gerichtlicher Eintreibung oder im Konkurse des Auftraggebers in Wegfall kommen soll, ein allgemeiner Handelsgebrauch, wonach auch mangels einer solchen Vereinbarung der dem Inserenten bewilligte Rabatt in Wegfall kommt, wenn der Inserent nicht binnen Monatsfrist, sondern erst nach Klageerhebung zahlt, besteht jedoch hier nicht. Vielmehr wird der Skonto, soweit er nicht etwa als Kassenkonto anzusehen ist, durch die Zahlungsweise des Inserenten nicht berührt.

4. Mannheim: Bei Inserataufträgen wird eine Vergütung in der Regel nicht deshalb gewährt, weil die Zahlung sofort oder bald erfolgt, sondern deshalb, weil der Inseratenauftrag sehr umfangreich ist oder Inserate mit dem gleichen Wortlaut öfters wiederholt werden. In solchen Fällen wird, sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, die Vergütung auch dann aufrechterhalten, wenn der Inserent wegen Zahlung der Insertionsgebühren gerichtlich verklagt werden muß. Wird jedoch infolge einer Konkursöffnung der Inseratenauftrag nachträglich beschränkt, so wird der Rabatt auf den tariflichen Satz, der für die bis zur Konkursöffnung abgedruckte Anzahl Inserate maßgebend ist, gekürzt.

5. Älteste der Berliner Kaufmannschaft: Ein Handelsgebrauch, daß ein bei Aufnahme von Inseraten bewilligter Rabatt in Wegfall kommt, wenn die Zahlung des vereinbarten Insertionspreises nicht rechtzeitig erfolgt, sondern der Klageweg beschritten werden muß, besteht nicht.

In Übereinstimmung mit den letzteren Gutachten hat auch der Verband der Fachpresse Deutschlands in einer seiner letzten Vollversammlungen in der Berliner Handelskammer nach eingehender Besprechung, in der auch der Syndikus des Verbandes aus seiner Praxis als Vertreter von Fachzeitschriften in vielen Prozessen betonte, daß bei Klagen gegen Inseratbesteller der bewilligte Rabatt seitens der Verleger nicht verweigert würde, es als die Meinung der Versammlung kundgegeben, daß ein allgemeiner und verpflichtender Handelsgebrauch, wie er in den Gutachten der Handelskammern zu Barmen, Bochum, Bromberg usw. behauptet worden ist, nicht besteht.

auf irgend einer linken Seite des Kalenders ist darunter nicht zu verstehen. Wenn das Inserat auch nicht genau der Vereinbarung entsprechend aufgenommen ist, so darf doch angenommen werden, daß es dem von dem Inseratbesteller beabsichtigten Zweck teilweise entsprochen hat und deshalb für ihn nicht ganz wertlos gewesen ist, so daß er nur Minderung des Inseratpreises verlangen kann. Über den Umfang der Minderung muß von Fall zu Fall ein Sachverständiger gehört werden.

(Berliner Handelskammer.)

9. Bedeutung eines zu 13maligem Erscheinen erteilten Inseratauftrags.

Ein Abschluß über ein zu 13maligem Erscheinen aufgegebenes Inserat wird, falls eine besondere Vereinbarung nicht getroffen ist, nach Ansicht der beteiligten Fachkreise gewöhnlich so zu verstehen sein, daß das Inserat 13 mal hintereinander erscheinen soll. Wenn aber der Inserent den Verleger aus dringenden Gründen ersucht, das Erscheinen des Inserats auf kurze Zeit zu unterbrechen, so ist der Verleger nicht berechtigt, die Erfüllung dieses Wunsches abzulehnen, da der Handelsbrauch im Inseratengeschäft nur verlangt, daß ein solcher Auftrag innerhalb Jahresfrist abgerufen werden muß.

(Berliner Handelskammer.)

10. Provisionsanspruch des Akquisiteurs, wenn sich mehrere Agenten um einen Auftrag bemüht haben*).

Im Verkehr zwischen Zeitungsverlegern und Inseratenagenten hat sich ein einheitlicher Handelsbrauch, nach welchem dem Agenten nur dann eine Provision zu gewähren ist, wenn er den Auftrag dem Verleger direkt überbringt, nicht herausgebildet. Wenn nicht, wie dies häufig der Fall ist, feste Abmachungen mit dem Agenten bestehen, so wird die Frage des Provisionsanspruchs von Fall zu Fall entschieden werden müssen. Bemühen sich mehrere Agenten um einen Auftrag, so wird nach Billigkeit demjenigen die Provision zugesprochen werden, der den Nachweis erbringen kann, daß die Erteilung des Inseratauftrages besonders auf seine Bemühungen zurückzuführen ist, gleichviel, ob er selbst oder ein anderer den Auftrag überbringt.

(Berliner Handelskammer.)

11. Zum Provisionsanspruch des Akquisiteurs*).

a) Wenn von einem Inseratenbesteller der Betrag der Inserate nicht einzutreiben ist, so ist es, mangels abweichender Vereinbarung, üblich, daß der Inseratenakquisiteur die erhaltene Provision zurückzuerstatten hat.

b) Im Inseratengeschäft hat mangels einer besonderen Vereinbarung der Annoncen-Akquisiteur nach Handelsbrauch erst dann Anspruch auf seine Provision, wenn das Inserat bezahlt ist.

c) Im Inseratengeschäft ist es handelsüblich, daß die Provision des Inseratenakquisiteurs erst als verdient gilt, wenn für die von ihm vermittelten Insertionsaufträge Zahlung geleistet ist. Vorher bezahlte Provisionsbeträge gelten als vorzuschußweise bezahlt.

d) Annoncenakquisiteure, die in einem festen Verhältnis zu dem von ihnen vertretenen Verlage stehen, also Angestellte des Verlages sind, erhalten nach Handelsgebrauch von allen denjenigen Geschäften Provision, die mit einem Kunden abgeschlossen werden, den sie zuerst dem Geschäftsherrn zugeführt haben. Der Anspruch auf Provision besteht nach Handelsgebrauch auch dann, wenn der ursprünglich vom Agenten gewonnene Kunde die Erneuerung des Auftrags dem Geschäftsherrn selbst mitteilt. Nur wenn der Beweis erbracht werden kann, daß der Kunde den Auftrag ohne das persönliche Eingreifen des Geschäftsherrn bestimmt nicht prolongiert haben würde, hat der Agent auf Provision keinen Anspruch mehr. Ebenso erlischt der Provisionsanspruch des Agenten auf diejenigen Geschäfte, die nach seinem Ausscheiden aus dem Vertragsverhältnis prolongiert worden sind.

(Berliner Handelskammer.)

*) Vgl. dazu den Aufsatz von H. Worms, „Zum Provisionsanspruch des Inseratakquisiteurs“ im Vbl. 1913, S. 8045.